

Kleine Anfrage

Abg. Dehn, Aller (SPD)

Hannover, den 7. 3. 1983

Betr.: **Aufsicht beim Schwimmunterricht**

Im Januar dieses Jahres hat ein hannoversches Gericht den Rektor und eine Sportlehrerin einer Grundschule in Hannover der fahrlässigen Tötung eines neunjährigen Schülers für schuldig befunden, der beim Schwimmunterricht im Hallenbad ertrunken war. Das Gericht hatte insbesondere die mangelhafte und lückenhafte Aufsicht während der Umkleidephase gerügt. In der Folge dieses Urteils haben mehrere Schulen in Hannover vorläufig den Schwimmunterricht abgesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, den derzeit geltenden Schwimmerlaß vor dem Hintergrund des o. g. Urteils zu überarbeiten?
2. Falls nein, hält sie es für vertretbar und zumutbar, daß Lehrkräfte, die die gültigen Unterrichts-Richtlinien ihres Dienstherren anwenden, sich u.U. der fahrlässigen Tötung schuldig machen?
3. Ist sie bereit, künftig Sorgen und Bedenken einzelner Schulen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sorgfältig zu prüfen?
4. Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang das Schreiben der Bezirksregierung Hannover vom 7. Juni 1982 (AZ 408-52001/3), in dem die vorgetragenen Sorgen aus der Grundschule IV in Burgdorf mit der Bemerkung abgetan werden, wenn eine Lehrkraft sich überfordert fühle, könne dies kein Grund sein, übliche unterrichtliche Prinzipien im Sinne der Lehrkraft zu ändern?
5. Wie bewertet die Landesregierung die öffentliche Ankündigung der Bezirksregierung Hannover, man werde diejenigen Schulen, die nach Bekanntwerden des o. g. Urteils vorerst den Schwimmunterricht eingestellt haben, „in vorsichtiger Form“ zur Wiederaufnahme des Schwimmunterrichts zwingen, ohne die Aufsichtsfragen neu zu regeln?

Dehn

Aller